# Zum Aufenthalt Karlstadts in Zürich (1530-1534)

Ein Beitrag zum 450. Todestag des Reformators1

#### Von Hans-Peter Hasse

Rückblickend auf seinen Aufenthalt in Zürich² hat sich Karlstadt im Mai 1534 gegenüber dem Vorsteher der Basler Kirche, Oswald Myconius, voller Dankbarkeit geäußert bezüglich der Aufnahme, die er als «Exulant» in Zürich gefunden hat.³ Nach Jahren der Flucht und Wanderschaft fand Karlstadt im Juni 1530 durch die Initiative Zwinglis in Zürich ein Unterkommen, das zwar zunächst nur als vorübergehende Lösung gedacht war,⁴ doch blieb Karlstadt letztlich bis zum Juni 1534 in Zürich – abgesehen von einem kurzen Zwischenaufenthalt in Altstätten (Rheintal) von September 1531 bis Februar 1532. Leider ist aufgrund der Quellenlage über Karlstadts Aufenthalt in Zürich nicht viel bekannt. Deshalb sollen mit diesem Beitrag einige Ergänzungen zu dem Bild, das Hermann Barge in seiner Karlstadtbiographie von dieser Lebensphase Karlstadts gezeichnet hat, geboten werden.⁵ Es handelt sich dabei vorwiegend um lokalhistorische

Andreas Bodenstein von Karlstadt ist am 24. Dezember 1541 in Basel gestorben, wo er zuletzt als Professor für Altes Testament und zugleich als Pfarrer von St. Peter gewirkt hat.

Dieser Beitrag gehört zu den Ergebnissen, die ein Studienaufenthalt in der Schweiz im Sommer 1988 erbracht hat; dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz sei an dieser Stelle für die Ermöglichung dieses Aufenthaltes in Zürich Dank gesagt. Danken möchte ich ferner den Mitarbeitern der Bullingeredition, den Herren Hans Ulrich Bächtold, Rainer Henrich und Kurt Jakob Rüetschi; sie haben meine Arbeit in Zürich unterstützt und mir die Einsichtnahme in alle Unterlagen, die Karlstadt betreffen, gestattet.

Folgende Abkürzungen werden in diesem Beitrag verwendet:

CorpIurCiv. = Corpus iuris civilis. Den Stellenangaben ist in Klammern jeweils Band und Seite folgender Textausgabe beigefügt: Corpus iuris civilis. Bd. 1: Institutiones. Digesta hg. von *P. Krueger* und *T. Mommsen*, Dublin – Zürich <sup>20</sup>1968; Bd. 3: Novellae hg. von *Rudolf Schoell* und *Wilhelm Kroll*, Berlin 1928; D. = Digesta.

- <sup>2</sup> Zum Aufenthalt Karlstadts in Zürich vgl. Hermann Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt II: Karlstadt als Vorkämpfer des laienchristlichen Puritanismus, Nachdruck der Ausgabe Leipzig, 1905, Nieuwkoop 1968, 424–430, 441–460.
- <sup>3</sup> Vgl. Karlstadts Brief an Myconius vom 30. Mai 1534: «Sciebam profecto quorundam in me propensum animum, et accepi hic Ecclesiae beneficia exul...» (zitiert nach Barge II 595).
- Das zeigt sich daran, daß verschiedene andere Stellen (Bern, Schaffhausen, Ulm) im Gespräch waren im Blick auf eine eventuelle Besetzung durch Karlstadt (Barge II 429, 455). Vgl. aber auch die folgenden Angaben zur Stellung Karlstadts als zeitweiliger (!) Vertreter von Kaspar Großmann (Megander).
- Da sich dieser Beitrag als Ergänzung von Barges Darstellung versteht, werden dessen Ergebnisse hier vorausgesetzt. Über das von Barge gesichtete Quellenmaterial hinaus

Ergänzungen, die Karlstadts Eingebundensein in die Institution des Zürcher Großmünsterstiftes aufzeigen. Immerhin bildeten die reformierten Ordnungen des Großmünsterstiftes den äußeren Rahmen für Karlstadts Wohnen und Arbeiten in Zürich. Einzugehen ist dabei insbesondere auf Karlstadts Rolle als Prediger am Großmünster und auf seinen Einsatz für die Rechte des Großmünsterstiftes; eine bisher wenig berücksichtigte Quelle wird zeigen, wie Karlstadt auch nach seinem Aufenthalt in Zürich seine juristischen Kenntnisse in den Dienst des Großmünsterstiftes gestellt hat.

## 1. Karlstadt als «concionator secundus» am Großmünster

Welche Aufgaben waren mit der Stelle verbunden, die Karlstadt in Zürich übernahm?

Die Bezeichnung seiner Stellung als «Diakon und Seelsorger am Spital» ist in bezug auf Karlstadts Tätigkeitsfeld mißverständlich, weil damit lediglich angezeigt wird, in welcher Weise Karlstadt in die Institution des Großmünsterstiftes eingebunden war bzw. welche Pfründe er innehatte. *Ulrich Bubenheimer* hat richtig darauf hingewiesen, daß das Diakonat eine Pfründe des Großmünsterstiftes gewesen ist, woraus sich die Predigtverpflichtung am Großmünster ergab. Schwerpunkt von Karlstadts Tätigkeit in Zürich war nicht die seelsorgerliche Betreuung der Kranken im Spital, sondern seine Predigtverpflichtung am Großmünster. Im Folgenden soll es darum gehen, Karlstadts Stellung innerhalb der Institution des Großmünsterstiftes und die damit verbundenen Aufgaben genauer zu beschreiben.

Zunächst zur Pfründe Karlstadts: Erst am 1. Juni 1531 wurde Karlstadt die Spitalpfründe von den Pflegern des Stifts zugesprochen. Das geht aus der folgenden Eintragung in den Studentenamtsrechnungen des Großmünsterstiftes hervor. Unter den Ausgaben des Jahres 1532 wird vermerkt: «Item clx lb.8 herrn Doctor Karolstadio von herr Caspar Großmans pfrund im spital, der jetz zu Bern ist, welchi im gemelter Doctor fersicht bis er widerum heim kumpt.

Barge II, 424, 441.

ist bislang nur eine Predigt bekanntgeworden, die Karlstadt in Zürich gehalten hat: Calvin Augustine Pater, Karlstadts Zürcher Abschiedspredigt über die Menschwerdung Christi, in: Zwingliana 14 (1974/1) 1–16.

<sup>7</sup> Ulrich Bubenheimer, Consonantia Theologiae et Iurisprudentiae: Andreas Bodenstein von Karlstadt als Theologe und Jurist zwischen Scholastik und Reformation, Tübingen 1977 (Ius ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 24), 251 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Karlstadts Jahreseinkommen betrug 160 Pfund; das entspricht 80 Gulden.

Deß hand sich unser pfleger erckent am 1. tag brachmonatz im 1531 jars. Außer der Angabe über Karlstadts Jahresgehalt kann man der Rechnungsnotiz auch entnehmen, welche Stellung Karlstadt als Inhaber der Spitalpfründe einnahm: Karlstadt bezog vorübergehend die Pfründe Großmanns; es ist davon auszugehen, daß Karlstadt auch die mit dieser Pfründe verbundenen Aufgaben zu übernehmen hatte. Kaspar Großmann (Megander) war der erste reformierte Prediger gewesen, der diese Pfründe besaß. 11 Der Wechsel Großmanns nach Bern war nur als vorübergehende Abwesenheit vorgesehen; man behielt ihm seine Stelle in Zürich vor und besetzte sie mit Vertretern. 12 Als vorübergehende Vertreter bis zur Übernahme dieser Pfründe durch Karlstadt werden genannt: Hans Schönenberg, ein gewisser Dietrich N. von rinow, Frantz Zingg, Hans Öchsli, Heinrich Buchmann. 13 Demnach haben die Inhaber dieser Pfründe innerhalb kurzer Zeit rasch gewechselt.

- Staatsarchiv Zürich: G II 39.1. fasc. 1. Zählt man die nicht foliierten Blätter durch, findet sich die Angabe Bl. 20°. Vgl. die entsprechende Angabe mit ähnlichem Wortlaut bei der Abrechnung von 1534: G II 39.1. fasc. 2 Bl. 29°. An dieser Stelle findet sich auch die Notiz, daß Karlstadt bei seinem Wechsel nach Basel offenbar als Abschiedsgeschenk 6 Gulden übergeben worden sind. Daß Karlstadt nicht sogleich bei seiner Ankunft in Zürich die Spitalpfründe erhielt, wird dadurch bestätigt, daß im Protokoll der Herbstsynode noch Hans Öchsli als Inhaber der Spitalprädikatur ausgewiesen ist (Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879, 730 Nr. 1714). Zu korrigieren ist nach diesen Angaben Barges Darstellung, Zwingli habe schon im Juni 1530 Karlstadts Anstellung als Diakon und Prediger am Spital durchgesetzt (Barge II, 423).
- Mit 80 Gulden erhielt Karlstadt genausoviel, wie er vormals von seiner Pfründe in Orlamünde eingenommen hatte. Vgl. den Brief von Hans Taubenheim an Friedrich den Weisen vom 2. Oktober 1524 (ediert in: Ronald J. Sider, Andreas Bodenstein von Karlstadt, the development of his thought 1517-1525, Leiden 1974 [Studies in Medieval and Reformation thought 11] 304). Jedoch bekam Karlstadt als Archidiakon des Wittenberger Allerheiligenstiftes jährlich 129 Gulden (vgl. Barge I, 181 Anm. 30).
- Die Pfründe ging rechnungsmäßig in die Verwaltung des Studentenamtes über. Vgl. den Bericht Wolfgang Hallers: Staatsarchiv Zürich: G I 2, Bl. 2°. Aus diesem Grund ist Karlstadts Gehaltsabrechnung in den Rechnungen des Studentenamts registriert. Auch das Haus, das Karlstadt bewohnte, gehörte zum Studentenamt. Karlstadt besaß eine ehemalige Kaplani epfründe, die mit der Reformation des Stiftes an das Studentenamt gefallen war. Zur Geschichte der Spitalpfründe vgl. die Aufzeichnungen von Wolfgang Haller: Staatsarchiv Zürich: G I 1, 174 und G I 2.
- In der Ratsurkunde vom 8. März 1528 ist Großmanns Wechsel nach Bern geregelt. In der Zeit seiner Abwesenheit sollte der Rat über die Pfründe verfügen; das zur Pfründe gehörende Haus blieb ihm erhalten. Staatsarchiv Zürich: B V 4 Bl. 28'. Vgl. den kurzen Überblick über die Geschichte der Spitalprädikatur bei Hans Ulrich Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat: Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Bern 1982 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 12) 131f. Vgl. außerdem die Darstellung von Jacques Figi, Die innere Reorganisation des Großmünsterstiftes in Zürich von 1519 bis 1531, Zürich 1951, 95–96.
- Vgl. das Verzeichnis von Wolfgang Haller: Staatsarchiv Zürich: G I 179 Bl. 9°. Die Vertretung durch Hans Schönenberg und Hans Öchsli kann nicht genau datiert wer-

Aus einem Protokoll Heinrich Utingers<sup>14</sup> geht hervor, daß am 24. März 1532 von den Pflegern und Verordneten des Stifts ein Beschluß betreffend Karlstadt gefaßt wurde. Aus diesem Beschluß geht hervor, daß Karlstadt nur vorübergehend nach Altstätten (Rheintal) abgeordnet war und ihm seine Stelle als Vertreter für Großmann erhalten blieb. Sein Jahresgehalt über 80 Gulden wurde erneut bestätigt; außerdem sollten ihm Fehlbeträge erstattet werden, falls das Gehalt nicht ausreicht. Letzteres ist ein Hinweis darauf, daß der Betrag von 80 Gulden eher knapp bemessen war.<sup>15</sup>

Fragt man nach den Verpflichtungen, die mit der Übernahme dieser Pfründe durch Karlstadt verbunden waren, ist der Beschluß der Verordneten des Stifts beim Amtsantritt eines gewissen «Dietrich N. von rinow» am 17. März 1528 aussagekräftig: «Das er sölle versehen her Caspar im spital, namlich sol er am suntag nach der predgy im<sup>16</sup> spital predgen. Dar nach<sup>17</sup> in der wuchen an der mittwuchen und donstag zu dem münster das gotswort mitt trüwen und luter verkünden. Auch sol er die krancken im spital und in der frech-

den. Figis Angaben (Figi, 95f.) lassen sich anhand der Quellen nicht verifizieren. Vermutlich hat Hans Öchsli nach dem Tod von Franz Zingg am 31. Januar 1530 (nicht vorher!) die Pfründe besessen (vgl. oben Anm. 9). Für Heinrich Buchmann gibt Haller das Jahr 1530 an. Zu •Dietrich N. von rinow• vgl. Anm. 18. Möglicherweise handelt es sich dabei um Dietrich Hasenstein aus Rheinau (freundlicher Hinweis von Herrn Rainer Henrich); vgl. HBBW III 162 Anm. 1.

- Heinrich Utinger war Kustos des Großmünsterstiftes und bezog eine Chorherrenpfründe. Über Utinger siehe Figi 13-15, 48-50 und Actensammlung (wie Anm. 9) 885f
- Staatsarchiv Zürich: G I 1 fasc. 136. Das auf der Vorder- und Rückseite beschriebene einzelne Blatt enthält das Protokoll einer Besprechung, die am 24. März 1532 stattgefunden hat. U.a. wurde über die Anstellung von Bullinger und Theodor Buchmann beschlossen. Bullinger hatte bereits 31 Wochen lang sein Amt versehen, so muß auch der Beschluß betreffend Karlstadt als eine nachträgliche formelle Bestätigung angesehen werden. Die Namen der acht Vertreter des Rates und des Stiftes, die an der Besprechung teilnahmen, werden genannt: U.a. Bullinger, Felix Frey, Utinger. Auf der Vorderseite sind stichwortartig die Tagesordnungspunkte genannt; betreffend Karlstadt heißt es: «Item D. Carlstad(ii) hus halb und pfrund.» Was über das Haus Karlstadts beschlossen wurde, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Der Karlstadt betreffende Abschnitt lautet folgendermaßen: «Item doctor Andres bodenstein von Carlstadt ist vor uff her Casparen angenommen sin lugken ze versan, und als er in das rintal geschikt, ward im von unseren herren der gemelt platz vorbehalten. Das wir der glerten dester me hettend, die widerteuffer und vyend (sic!) der warheit ze bestripen etc. Und ist demselben platz bestimpt [...] 80 gl. Daran sol dienen her Caspars pfrund im spital, und was daran manglet, sond wir uß den verordneten pfrunden ersetzen.» (Für alle Zitate aus handschriftlich überlieferten Quellen gilt die unten in Anm. 105 angegebene Transkriptionsregel.)
- 16 Davor gestrichen: «inn der».
- 17 Gestrichen: «nach».

stuben heimsuchen und sy underwisen mitt dem götlichen wortt...\* Außerdem wird das jährliche Gehalt mit 80 Gulden benannt. Wichtig ist, daß die ähnlich lautende Verordnung für den Nachfolger «Dietrich N.s von rinow» Frantz Zingg vom 25. Mai 1528 den Bezug der Pfründe auf ein Jahr befristet. Dann müßten die Verordneten erneut beschließen, ob Zingg die Pfründe behalten kann. Auf die Vorgänger Karlstadts wird hier so ausführlich eingegangen, weil sich bei der Übernahme der Pfründe durch Karlstadt nicht viel geändert haben wird. Demnach hätte Karlstadt wöchentlich mindestens vier Predigten zu halten, davon drei im Großmünster und eine sonntags in der kleinen Spitalkapelle. 19

Um den Platz Karlstadts unter den Predigern Zürichs und innerhalb des Großmünsterstiftes bestimmen zu können, soll eine Übersicht herangezogen werden über die «notwendigen Personen, die man am Stift haben muß», die aus einem Bericht des Kustos des Stiftes, Heinrich Utinger, vom Jahr 1532 stammt.<sup>20</sup> Es handelt sich dabei um eine Liste, in der alle Ämter aufgezählt werden, die künftig am Großmünsterstift gebraucht werden. Dort werden u.a. die Aufgaben des ersten und zweiten Prädikanten sowie die des «Diakons» kurz beschrieben. Der erste Prädikant hat sechs Predigten in der Woche zu halten; für den zweiten Prädikanten und den Diakon werden die Aufgaben folgendermaßen beschrieben: «Der ander aber versehe die mittelpredig am Sunntag, item

- 18 Staatsarchiv Zürich: G I178, 15. Aus uns unbekannten Gründen wurde Dietrich N. sehr schnell ersetzt durch Frantz Zingg, dessen am 25. Mai 1528 beginnende Tätigkeit fast mit den gleichen Worten beschrieben wird (aaO. 16). Darin heißt es: ... das Er am suntag nach der predy (sic!) in der pfar den armen im spital das gots wort sölle mit flis verkunde und in der wuchen in der pfar am mittwuchen und donstag und im die armen in der frechstuben Enpfolen lasse sind in mass und form wie denn her Caspar gethan hatt. Was es mit der Betreuung der Armen in der «Frech(t)stuben» auf sich hat, ließ sich nicht klären. Eigentlich ist eine «Frechtstube» der Ort, wo Naturalabgaben abgegeben werden.
- Die Kirche des ehemaligen Predigerklosters (Predigerkirche) wurde bis 1544 nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke genutzt. Vgl. Staatsarchiv Zürich: G I 2 Bl. 3'. Vgl. auch Salomon Vögelin, Das alte Zürich, II, Zürich 1888, 431. Zur Spitalkapelle siehe Vögelin 74f. und 441. Auf dem Zürcher Stadtplan von Jos Murer läßt sich die kleine Spitalkapelle identifizieren. Vgl. Arthur Dürst, Jos Murers Planvedute der Stadt Zürich von 1576, Langnau a. A. 1975, Abb. 16 und Legende S. 43 Nr. 12. Übrigens wurden die Gottesdienste in der Spitalkapelle auch von Anwohnern des Niederdorfs besucht (Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, III, Zürich 1873, 399. Vgl. auch Staatsarchiv Zürich: G I 2, Bl. 3'). 1544 wurde die Kapelle zu eng, so daß die Gottesdienste in die Predigerkirche verlegt werden mußten.
- Staatsarchiv Zürich: G I 1, 155. Dieser Bericht aus dem Jahr 1532 ist im Jahr 1534 von Utinger selbst an verschiedenen Stellen ergänzt worden; von Heinrich Bullinger stammt eine leicht überarbeitete Abschrift (G I 168). Teile dieses Berichtes sind ediert in Actensammlung (wie Anm. 9) Nr. 2003 und bei Leo Weisz, Quellen zur Reformationsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich, in: Zwingliana 7 (1939/1940), 66–73.

Mittwuch und Donnstag am morgen, und so der vorder prediger am Samstag z'abind gehindret, ouch dieselben für in tüeje, item den Zinstag umb die viiij und alle fyrtag am abend. ... Zuo denen zweien bedarf man eins diacons, der die obernämpten, wenn einer oder si bed krank wurden oder in notwendigen gschäften verhaft, versehe und inen sunst mit predigen beholfen sye und insunders den prediginen diene, die täglich umb die viiij vormittag gehalten werdend; item der die kinder touffe, die ehen bstäte, die kranken und verurteilten tröste etc. \*21

Welches dieser Ämter – es kommen nur die des zweiten Prädikanten und des Diakons in Frage – hat nun Karlstadt versehen? Wenn man die von Utinger beschriebenen Ämter in Beziehung setzt zu den Personen, die in dieser Zeit in Zürich gelebt und gearbeitet haben, ergibt sich folgendes Bild: Bullinger ist selbstverständlich der erste Prädikant. Mit dem Amt des Diakons ist offenbar der Diakon in der Leutpriesterei gemeint; in der Zeit von Karlstadts Aufenthalt in Zürich hatte dieses Amt Hans Schmid inne.<sup>22</sup> Wer war nun der zweite Prädikant? Im Folgenden soll gezeigt werden, daß sowohl Karlstadt als auch Erasmus Schmid als Diakone die mit diesem Amt verbundenen Predigtverpflichtungen übernommen haben.<sup>23</sup> Daß Erasmus Schmid für die Aufgaben der zweiten Prädikatur mitverantwortlich war, ist daraus ersichtlich, daß ihm eigentlich die Mittagspredigt im Großmünster zustand. Doch war er spätestens 1533 durch die Morgenpredigt, die er sonntags im entfernteren Zollikon zu halten hatte, nicht mehr in der Lage, die sonntägliche Mittagspredigt im

Actensammlung 891 Nr. 2003. Utinger hat seine Übersicht über die •notwendigen personen, die man an dem stift haben muoss, und wie man die xviij teil [das sind die 18 Chorherrenpfründen] mit der zyt verwenden sölle• mit der Absicht erstellt, das Institut des Großmünsterstiftes zu erhalten und die bestehenden Privilegien gegenüber dem Rat zu begründen und zu sichern. Dazu gehören auch die 18 Chorherrenpfründen, deren Notwendigkeit für die Zürcher Kirche aus Utingers Übersicht über die Verteilung der •18 Teile• für die jeweiligen Ämter demonstriert werden soll. Da Karlstadt keine Chorherrenpfründe, sondern nur eine ehemalige Kaplani epfründe erhielt, findet sich sein Name auch nicht in der Personenliste, wo 18 Personen mit kurzen Angaben zur Person und Funktion am Stift aufgezählt werden, die alle eine Chorherrenpfründe besaßen (Weisz 70–72).

Aufgrund unserer Beobachtungen können wir Bubenheimer nicht darin folgen, daß Karlstadt dieses Diakonat versah (Bubenheimer, [wie Anm. 7] 253 Anm. 9).
Zu Hans Schmid heißt es in Utingers Bericht: ... Versicht jetz die lütpriestery, toufft kind, führt die elüt in und die verurteilten uß. Und was der beiden diensten sind, versicht er trülich. (Weisz 71). Utingers Bericht (Aktensammlung 891, Nr. 2003) erlaubt keine sicheren Rückschlüsse, ob die Predigttätigkeit nur als Entlastung des ersten und zweiten Prädikanten gedacht ist; ansonsten verbleiben für ihn nur die 9-Uhr-Predigten montags, donnerstags und freitags, die er zu halten hätte.

<sup>23</sup> Die Bezeichnung «Diakon» bezieht sich hier auf die Pfründe Karlstadts, die für das «Diakonat am Spital» vorgesehen war; doch waren mit diesem Diakonat Verpflichtungen verbunden, die dem Dienst des zweiten Prädikanten entsprachen.

Großmünster zu übernehmen.<sup>24</sup> Wegen der Übernahme von Aufgaben in Zollikon im Jahre 1532 und wegen Krankheit dürfte Schmid kaum noch in der Lage gewesen sein, den Predigtverpflichtungen am Großmünster nachzukommen.

Daß Erasmus Schmid und Karlstadt nacheinander oder zeitweise gemeinsam als zweiter Prädikant neben Bullinger wirkten, bestätigt eine Erinnerung Bullingers 40 Jahre später, die sich im Anhang der Chronik «Von den Tigurinern und der Stadt Zürich Sachen» findet.<sup>25</sup> Über Erasmus Schmid schreibt Bullinger: «Es war aber am Stift ouch meister Erasmus Schmid (Fabricius), welcher mit predigen und diensten der pfarr behulfen was, wie auch von anfang herr Johans Schmid in der lütpriesterei, wie wol derselb merteyls mit Ryeden [Albisrieden] und [anderen] filialen behafft was...»<sup>26</sup> Am Rand hat Bullinger hervorgehoben: «M. Erasmus Schmid»; etwas später hat er ergänzt: «concionator secundus, vnd mitt Carlistatt»<sup>27</sup>.

Vergleicht man nun die oben erwähnten Predigtverpflichtungen von Karlstadts Vorgänger Frantz Zingg mit den Angaben Utingers und Bullingers, fallen sofort Übereinstimmungen auf: Zingg hatte genauso wie der zweite Prädikant sonntags, mittwochs und donnerstags im Großmünster zu predigen. Erstellt

Vgl. Utingers Bericht des Jahres 1533 über Erasmus Schmid: «M. Erasmus Schmid ist widerum gen Zolliken verordnet. Dahin got er am Sunntag früe und mag demnach die predig uf den imbis nit versehen. Dessglichen an Mittwuchen gat er ouch gen Zolliken, und hie umb die nüne versicht er sinen tag. Er ist sunst ouch am lyb zum teil bresthaft. Darum man im wol mag und soll verguot han; denn die predigen zuo disen zyten nit so ring und liecht sind ze achten, als die unverständigen entgegen werfend.» (Actensammlung 885, Nr. 2002).

Das in Actensammlung unter Nr. 2002 abgedruckte Aktenstück ist ein von Heinrich Utinger verfaßter Bericht. Egli hat das Aktenstück nach einer zeitgenössischen Kopie ediert: Staatsarchiv Zürich: G I 1, 154. Ein Fragment des Originals läßt aufgrund der Handschrift eindeutig Heinrich Utinger als den Verfasser erkennen: Staatsarchiv Zürich: G I 160.

In seinem Bericht von 1532 schreibt Utinger nur sehr kurz über Erasmus Schmid: «Meister Erasmus Schmid ist ein diacon und diener des gotsworts. Prediget zur wuchen einen tag nach der lection. Und wo man hilf bedarf, da vertritt er die lugken der kranken, oder so sy ze schaffen habend» (Weisz 70). Über Erasmus Schmid vgl. Figi (wie Anm. 12) 15f. Erasmus Schmid hatte sich sehr für Karlstadts Schriften interessiert, wie an seinen Marginalien in Karlstadtdrucken zu sehen ist (Calvin Augustine Pater, Karlstadt as the father of the Baptist movements: the emergence of lay Protestantism, Toronto 1984, 118–120).

- <sup>25</sup> Auszüge aus dieser Stiftsgeschichte Bullingers teilt mit: Weisz 183-202. Das Original befindet sich in der Zentralbibliothek Zürich: Ms. Car. C 43 und 44.
- 26 Weisz 194.
- Diese Marginalien hat Weisz in seiner Teiledition übergangen. Vgl. ZB Zürich: Ms. Car. C 44 S. 888. In der Erinnerung an diese Jahre schreibt Bullinger, daß er mit vier bis sechs Predigten in der Woche sehr überlastet gewesen ist. In bezug auf Karlstadt erwähnt er, daß man ihn wegen «siner säxischen frömden sprach» ungern hörte (Weisz 193). Entweder war Karlstadts Sprache, trotz seiner fränkischen Herkunft, wirklich sächsisch geprägt, oder «säxisch» ist synonym mit fremdländisch.

man einen Predigtplan, wie er aufgrund der vorliegenden Quellen für Karlstadt in der Zeit von 1532 bis 1534 ausgesehen haben könnte, kommt man auf mindestens 6 Predigten in der Woche (Feiertage ausgenommen):

- 1. Sonntagmittag: Großmünster.
- 2. Sonntag(nachmittag?): Spitalkapelle.
- 3. Dienstag 9 Uhr: Großmünster.
- 4. Mittwoch Frühpredigt: Großmünster.
- 5. Donnerstag Früh- oder 9-Uhr-Predigt: Großmünster.
- 6. Samstagabend<sup>28</sup>: Großmünster.

Zu dieser Hypothese vergleiche man Karlstadts Angabe vom 8. Juni 1534, daß er fünfmal in der Woche an Werktagen predigte, für die 6. Predigt einen Vertreter bezahlte und außerdem jeden zweiten Sonntag zu predigen hatte.<sup>29</sup> Man könnte vermuten, daß sich Karlstadt im Jahr 1534 für die Predigt in der Spitalkapelle vertreten ließ und abwechselnd (mit Erasmus Schmid?) die Mittagspredigt sonntags im Großmünster übernahm.

Gewiß wird es in der Zeit von Karlstadts Aufenthalt Veränderungen gegeben haben, welcher Prediger zu welchen Zeiten zu predigen hatte, so daß hier nur in hypothetischer Weise anhand der zusammengetragenen Beobachtungen aus den Quellen die Predigttätigkeit Karlstadts rekonstruiert werden konnte. Doch erscheint uns im Ergebnis folgendes wichtig: Zur Zeit von Karlstadts Aufenthalt in Zürich herrschte dort eine allgemeine Not, für die zu haltenden Gottesdienste am Großmünster und in den Filialen (z.B. Spital) genügend Prediger bereitzustellen. «Nun sind zuo diser zyt der predigen und arbeit viel worden und wenig personen, so die burdi könnend tragen »30. Obwohl Karlstadt mit «siner säxischen frömden sprach» (Bullinger) beim Predigen vor den schweizerischen Hörern Schwierigkeiten hatte, war von ihm eine große Zahl von Predigten im Großmünster zu halten. Als der vorübergehende Vertreter von Kaspar Großmann war er dazu verpflichtet. Im Vergleich zur Anzahl der Predigten, die er im Großmünster zu halten hatte, stellte sich die Sonntagspredigt im Spital als Nebenaufgabe dar. In welchem Maß Karlstadt durch die seelsorgerliche Betreuung der Kranken beansprucht war, läßt sich aufgrund der Quellen nicht feststellen. Karlstadt kann also mit gutem Recht als «concionator secundus» neben Bullinger gelten, da er etwa ein Drittel der Predigten am Großmünster übernahm. Andererseits aber hatte er innerhalb der Institution des Großmün-

Während nach Utingers Bericht von 1532 nur im Falle der Verhinderung des ersten Pädikanten der zweite Prädikant die Predigt am Samstagabend übernehmen mußte, so hatte zwei Jahre später der zweite Prädikant diese Predigt zu übernehmen. Vgl. die Bearbeitung von Utingers Bericht von 1532 durch Bullinger: Staatsarchiv Zürich: G I 1, 168 Bl. 10<sup>r</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Brief Karlstadts an Myconius vom 8. Juni 1534 (Barge II 596).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Actensammlung 884 Nr. 2002.

sterstiftes keinen glücklichen Stand, was die äußere Situation angeht<sup>31</sup>: Er war nur vorübergehend der Vertreter Großmanns und war mit dessen Pfründe schlechter versorgt als vergleichsweise seine Kollegen, die Chorherrenpfründen bezogen. Finanzielle Sorgen haben seinen Wechsel nach Basel mitbedingt.<sup>32</sup>

### 2. Karlstadts Wohnung in Zürich

Aus den Rechnungen des Studentenamts, aber auch aus weiteren Quellen geht hervor, daß Karlstadt das Haus bewohnte, das zur Pfründe St. Blasien gehörte (Münstergasse 2) und sich zwischen dem Haus «Zur blauen Fahne» (Münstergasse 4) und dem «Grünen Schloß» (Zwingliplatz 3) befand.<sup>33</sup> Wahrscheinlich hat Karlstadt ab September 1530 dort gewohnt, da Erasmus Schmid, der dieses Haus seit dem 17. August 1528 besaß, am 28. August 1530 das Haus «Zum kleinen Paradies» erwarb.<sup>34</sup> Wichtig ist, daß Karlstadt also direkt dem Großmünster gegenüber in unmittelbarer Nachbarschaft von Bullinger wohnte.<sup>35</sup> Karlstadts Briefe, die er später aus Basel an Bullinger geschrieben hat, bezeugen, daß ein gutes Verhältnis zwischen ihnen bestanden hat.

- 31 Karlstadts Platz im Großmünsterstift ist gut erkennbar in Utingers Bericht von 1533 (Actensammlung Nr. 2002): An der Reihenfolge Bullinger, Leo Jud, Erasmus Schmid, Karlstadt...ist einerseits deutlich, daß Karlstadt zu den wichtigsten Predigern der Stadt gerechnet wird. Andererseits zeigt die Numerierung der Personen in diesem Bericht, daß Karlstadt nicht zu «den 18» gehört, die Chorherrenpfründen bezogen. Auch Leo Jud wird bei der Numerierung der Personen übergangen, weil er als Pfarrer von St. Peter nicht zum Stift gehörte.
- <sup>32</sup> Vgl. dazu unten die Ausführungen über Karlstadts Wechsel nach Basel.
- 33 Staatsarchiv Zürich: G II 39. 1. fasc. 1 Bl. 20'; G II 39.1 fasc. 2 Bl. 29'; G I 1, 174 Bl. 1. Aufgrund einer Fehlinterpretation der zuletzt genannten Quelle, wird in den Häuserregesten der Zürcher Altstadt der Sammlung Corrodi-Sulzer (Staatsarchiv Zürich W 22) als Wohnhaus Karlstadts fälschlich das Haus •Zur blauen Fahne• genannt. Vgl. zur Geschichte von Karlstadts Wohnhaus Vögelin (wie Anm. 19) 331f. Im Jahre 1916 wurde das alte Haus abgetragen; eine Fotografie vom Juni 1914 ist vorhanden im Baugeschichtlichen Archiv der Stadt Zürich (Repro. BAZ 18 666). Das Haus läßt sich auf dem Stadtplan von Jos Murer identifizieren, wenn man vom Schwedenturm aus das achte Haus zählt. Rechts daneben das letzte Haus der Häuserreihe ist das •Grüne Schloß•, in dem Bullinger während Karlstadts Aufenthalt in Zürich wohnte. Die Identifikation des Hauses ist möglich mit Hilfe des Stadtplanes von Johannes Müller, Grundriss der Stadt Zürich 1788/1793, Planedition vom Verlag E. Matthieu, Zürich 1974. Karlstadts Wohnhaus nach dem Müller-Plan: II/10. Vgl. die von uns beigefügte Abbildung von Karlstadts Wohnhaus auf dem Holzschnitt von Jos Murer.
- <sup>34</sup> Zu diesen Angaben vgl. die Akten: Staatsarchiv Zürich: F II c 104 Bl. 12'/ 14'/ 16' und G I 178 S. 18 und 22.
- 35 Bullinger wohnte bis 1536 im «Grünen Schloß» unmittelbar neben dem Haus Karlstadts (Vögelin 332f.).

Zusammen mit der Spitalpfründe hätte Karlstadt eigentlich ein Haus zur Verfügung gestellt werden müssen. Das zeigt eine Erinnerung des späteren Stiftspropstes Wolfgang Haller an Karlstadts Ankunft in Zürich: «... und diewyl kein behusung mer vorhanden zu sölchem dienst gehörig, ward im Sant Blasien pfrund hus ... ingegeben, in welchem er gewonet bis er von hinnen gon Basel kommen» <sup>36</sup>.

## 3. Rechtsauskunft für Bullinger: Karlstadts Gutachten über die Unantastbarkeit von Stiftsgut

Karlstadt hat in Zürich nicht nur als Prediger und Pfarrer gewirkt, sondern er hat auch seine juristischen Kenntnisse in den Dienst des Großmünsterstiftes gestellt. Bekanntlich hat er Vorlesungen über zivilrechtliche Fragen gehalten;<sup>37</sup> leider ist über Umfang und Inhalt dieser Vorlesungen nichts überliefert worden. Bubenheimer vermutet, «... daß sie mehr dem praktischen Zweck dienten, die für die städtische Rechtsprechung, Verwaltung und Politik des damaligen Zürich grundlegenden Rechtskenntnisse zu vermitteln.» 38 Auch nach seinem Wechsel nach Basel im Juni 1534 hat Karlstadt die Zürcher in Rechtsfragen beraten, wie sein Gutachten über die Unantastbarkeit von Stiftsgut für den Antistes der Zürcher Kirche erkennen läßt. Dabei handelt es sich um einen bisher ungedruckten Text, der für die Erforschung von Karlstadts Lebenswerk noch nicht ausgewertet worden ist,39 der aber Karlstadts Einsatz für die Rechte des Großmünsterstiftes und zugleich sein Interesse für juristische Fragen in hervorragender Weise bezeugt. Bevor dieses genauer dargestellt wird, muß auf einige Probleme eingegangen werden, die mit der Datierung und historischen Einordnung dieser Quelle zusammenhängen.

- Jos Pfründhaus St. Blasien war im Zuge der Reformation des Stiftes wie auch viele andere Häuser des Stiftes verkauft worden, in diesem Fall zugunsten des Studentenamtes (Staatsarchiv Zürich: G I 1, 174 Bl. 1). Das Haus, das zur Spitalpfründe gehörte, war Großmann erhalten geblieben (vgl. Anm. 11).
- <sup>37</sup> Die Belege sind aufgeführt bei Bubenheimer (wie Anm. 7) 253f. Vgl. in dieser Monographie Bubenheimers über Karlstadts Wirken als Theologe und Jurist den kurzen Abschnitt über das «Wiederaufleben des juristischen Interesses in Zürich» (251–254). Auch nach seinem Aufenthalt in Zürich hat sich Karlstadt als Professor in Basel für rechtliche Fragen interessiert (Bubenheimer 254–280). Das juristische Interesse Karlstadts in seiner letzten Schaffensphase zeigt auch der jüngst aufgefundene Traktat De usura aus dem Jahr 1540 (vgl. dazu die Edition dieses Textes: Hans-Peter Hasse, Karlstadts Traktat 'De usura', in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 107, 1990, Kanonistische Abteilung 76, 308–328).
- 38 Bubenheimer 254.
- 39 Barge und Bubenheimer haben auf diesen Text hingewiesen (Barge II 461 Anm. 168; Bubenheimer 254). Vgl. die Edition dieses bisher ungedruckten Textes in der Beilage 1.

Das Gutachten ist Bestandteil eines Briefes, den Karlstadt höchstwahrscheinlich an den Antistes der Zürcher Kirche gerichtet hat,<sup>40</sup> von dem aber offenbar ein erstes Blatt, das auch Adresse und Anrede enthalten haben müßte, verlorengegangen ist.<sup>41</sup> Da das Gutachten nicht datiert ist und auch der Inhalt keine sicheren Hinweise zur Frage der Datierung liefert, kann hier nur die Hypothese begründet werden, daß es sich um einen Brief Karlstadts an Bullinger aus der Zeit Juli 1534 bis Januar 1538 handelt. Dafür spricht, daß das Gutachten ursprünglich zusammen mit sieben Briefen aus diesem Zeitraum aufbewahrt worden ist, die Karlstadt aus Basel an Bullinger geschrieben hat.<sup>42</sup>

Hält man sich die Geschichte des Großmünsterstiftes vor Augen, wäre am ehesten der Verstaatlichungsversuch im Jahre 1532<sup>43</sup> denkbar als ein Anlaß für Karlstadts Gutachten, mit dem er die Unantastbarkeit von Stiftsgut verteidigt. Doch zeigt die Geschichte des Stiftes, daß es im Laufe der Jahre immer wieder zu Konflikten zwischen Rat und Stift gekommen ist,<sup>44</sup> wobei Vertreter des Stiftes jedesmal aufs neue herausgefordert waren, die Rechte des Stiftes zu verteidigen. Durch die Tatsache, daß trotz der Reformation das Stift weiterbestand, war ein Dauerkonflikt zwischen Stift und Rat vorprogrammiert,<sup>45</sup> der bei verschie-

- Daß es sich um einen Brief handelt, zeigt eindeutig der Gruß am Schluß; vgl. den Text der Edition in der Beilage 1. Da der Brief zur Sammlung des Antistialarchives im Staatsarchiv Zürich gehört, wird der Brief an den Antistes der Zürcher Kirche also entweder an Zwingli oder an Bullinger gerichtet worden sein.
- 41 Alle Versuche, das Gutachten einem der erhaltenen Bullingerbriefe als «Beilage» zuzuordnen, sind nicht überzeugend. Nach Barge ist das Gutachten dem Brief Karlstadts an Bullinger vom 15. September 1534 zuzuordnen (Barge II 461 Anm. 168); Johann Jakob Simmler vermutet dagegen Karlstadts Brief vom 27. September 1534 (Zentralbibliothek Zürich: Msc. S 36 Nr. 137). Auch wenn Papierqualität und Format des gefalteten Briefes am ehesten für Karlstadts Brief vom 27. September 1534 zu sprechen scheinen, läßt die Autopsie und genaue Prüfung aller an Bullinger gerichteten Karlstadtbriefe (Vergleich von Schriftzügen und Tinte) kaum einen Zweifel daran, daß das Gutachten als «Beilage» eines der erhaltenen Briefe nicht in Frage kommt. Außerdem haben alle erhaltenen Briefe Karlstadts einen deutlichen Abschluß, so daß keine Anzeichen für eine Beilage oder ein «postscriptum» zu finden sind. Die Bullingeredition in Zürich, die die Herausgabe des Bullinger-Briefwechsels besorgt, hat sich wegen der Unsicherheit bezüglich des Adressaten dafür entschieden, den Text nicht zu edieren zumindest nicht bei den datierbaren Briefen.
- <sup>42</sup> Vgl. dazu die Beschreibung der Handschrift in der Beilage 1. Da kein einziger Brief Karlstadts an Zwingli erhalten ist, ist es sehr unwahrscheinlich, daß ausgerechnet dieses Gutachten, das zusammen mit Briefen, die an Bullinger gerichtet waren, aufbewahrt wurde, an Zwingli gerichtet gewesen sein sollte.
- 43 Vgl. dazu Bächtold (wie Anm. 12) 116-121.
- 44 Bächtold 113-187. Bächtold weist darauf hin, daß sich in der gesamten Zeit von Bullingers Wirken in Zürich die Spannung zwischen ihm und dem Rat in der Kirchengüterfrage nicht gelegt hat (ebd. 185).
- 45 Vgl. die folgende Einschätzung Bächtolds: «Die Verwendung der Kirchengüter, die durch die Aufhebung der Klöster als autonome Körperschaften in die Verwaltung der

denen Anlässen offen zutage trat – ob nun bei Eigentumsfragen, Stellenbesetzungen oder anderen Rechtsfragen, wo der Rat gegenüber dem Stift Rechtsansprüche geltend machte. Auch wenn der konkrete Anlaß für Karlstadts Gutachten nicht ausgemacht werden kann, so ist trotzdem deutlich, daß Karlstadt mit seinem Gutachten zu einer ständigen Diskussion beitrug, die immer wieder durch verschiedene Anlässe neuen Zündstoff erhielt. Wer auch immer damals Ansprüche auf Stiftsgut erhoben haben mag, dieses steht fest, daß Karlstadt mit seinem Gutachten Bullinger Argumente liefern und ihn in seinem Einsatz für die Rechte des Stiftes unterstützen wollte.

Immerhin lassen sich über die Hintergründe des Gutachtens Vermutungen anstellen. Vielleicht ging es hier um die beabsichtigte Auflösung eines Klosteramtes, das dem Großmünsterstift als Filiale inkorporiert war, wobei dann die Frage entstehen mußte, wie mit dem Kirchengut und den an das Stift abzuführenden Abgaben zu verfahren ist. Da das Großmünsterstift über eine Vielzahl von Filialen und Klosterämtern verfügte, dürfte eine solche Situation kein Einzelfall gewesen sein. Die Stiftsgeschichten und Akten des Großmünsterstiftes lassen deutlich erkennen, mit wieviel Schwierigkeiten die Aufrechterhaltung und Absicherung der Pfründen verbunden war.

Karlstadts Meinung zu diesen Fragen geht deutlich aus seinem Gutachten hervor: Güter und Leistungen, die einmal der Zürcher Kirche als Stiftung übereignet worden sind, sind Eigentum des Großmünsterstiftes und dürfen, solange das Stift besteht, nicht angetastet werden. Karlstadt begründet dies nicht mit praktischen oder kirchenpolitischen Argumenten, sondern er gibt eine wissenschaftliche Erläuterung des Begriffes dos, die sich vor allem auf das römische Zivilrecht stützt. Die ganze Argumentation basiert darauf, daß dos sowohl als Terminus aus dem Eherecht (Brautgabe, Mitgift, Aussteuer) als auch als kirchenrechtliche Bezeichnung für gestiftetes Gut verwendet wird. Karlstadt hat das Stiftsgut mit der Mitgift verglichen, auf die nur im Falle des Nichtzustandekommens oder bei Auflösung einer Ehe Rechtsansprüche geltend gemacht werden können. Obwohl Karlstadt in den Rechtscorpora eine Definition oder etymologische Erklärung des Begriffes dos nicht hat finden können, erläutert er zuerst das Wort dos, wobei er betont, daß nur im Falle eines bestehenden Eherechtsverhältnisses von dos gesprochen werden kann. 46 Die aus dem Zivilrecht zitierten Stellen sollen zeigen, daß die Gabe der dos per definitionem an das Zustandekommen und Bestehen einer Ehe gebunden ist.<sup>47</sup> Wenn Karlstadt

Obrigkeit fielen, wurde zum wichtigsten Diskussionsthema zwischen der kirchlichen Führung und dem Rat zur Zeit Bullingers. (Bächtold 143).

<sup>46</sup> Obwohl nicht leicht zu erkennen, hat Karlstadt seinem Gutachten doch eine klare Gliederung geben wollen, indem er zuerst den Begriff dos, dann die Frage des Eigentums (dominium) und des Nutzens (fructus) der dos, schließlich die Möglichkeit des Einklagens der dos (exactio) abgehandelt hat.

<sup>47</sup> Vgl. Anm. 66-70.

auch deutsche Entsprechungen für den Begriff dos anführt, um die Einordnung des Begriffes zum Eherecht zu demonstrieren - «Morgengabe», «Widemgut», «fundation» -, ist, abgesehen von dem Wort «Morgengabe» 48, mit dem Wort «Widemgut» schon die Mehrdeutigkeit des Begriffes angezeigt, da «Widemgut» sowohl die Brautgabe als auch das der Kirche gestiftete Gut bezeichnen kann. 49 Ohne zwar das kanonische Recht zu zitieren, beruft sich Karlstadt dennoch auf die Päpste, die dos als «proventum ecclesiae donatum» verstehen und von einer Ehe zwischen der ecclesia als Braut und dem Priester als Bräutigam sprechen. Karlstadt will das Besitzrecht der Frau – und damit der Kirche – betont wissen, jedenfalls versucht er in diesem Sinne Belege aus dem römischen Zivilrecht heranzuziehen.50 Angewendet auf den Fall Zürich, heißt das, daß das Eigentumsrecht auf die dos der Zürcher Parochie bzw. der Leutpriesterei<sup>51</sup> zugestanden werden muß. Das Stiftsgut, die dos, gehöre weder den Kirchgebäuden noch den Bauern, für die der Pfarrer verantwortlich ist, sondern der «Zürcher Parochie», die «ausgestattet» bzw. gestiftet worden ist. So wie bei der Ehe die dos erst dann wieder eingeklagt werden kann, wenn die Ehe aufgelöst worden ist, so kann auch auf Stiftsgut kein Anspruch erhoben werden, solange die «Ehe» zwischen Priester und Kirche fortbesteht. Karlstadt meint offenbar, daß Stiftsgüter nicht säkularisiert und zweckentfremdet werden dürfen, solange es Pfarrer in Zürich gibt, die mit Pfründen versehene Stellen im Großmünsterstift innehaben. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich die Sachen und Leistungen, die die dos ausmachen, im Zuge der Reformation verändern. Karlstadt begründet auch diesen Gedanken mit dem römischen Zivilrecht, wonach sich am Eigentumsrecht über die dos nichts ändert, wenn die Güter oder Gelder, die die dos bilden, zum Nutzen der Frau durch bessere Dinge eingetauscht werden. Damit hat Karlstadt offenbar die erheblichen Veränderungen im Zuge der Reformation des Stiftes im Auge, wo z. B. Häuser zugunsten des Studentenamtes verkauft und Pfründen neuen Zweckbestimmungen zugeführt worden sind. Wenn im Zuge der Reformation die «operae papisticae» ausgetilgt und durch «operae evangelicae» ersetzt werden, ist damit keinesfalls die «Ehe» zwischen der Kirche und den nunmehr besseren «Ehemännern» aufgelöst, die die Schafe Gottes jetzt mit göttlicher Nahrung weiden und die heilsame Lehre austeilen. Somit bleibt die dos, das nun in neue Hände übergegangene Stiftsgut, unantastbar. Es ginge ja auch nicht an, daß jemand seiner Tochter etwas als Mitgift vermacht, sich dann aber das Recht auf Rückerstattung der Gabe anmaßte.

Wenn Karlstadt dieses Gutachten nach seinem Aufenthalt in Zürich verfaßt hat, läßt sich daran Folgendes erkennen: Karlstadt hat sich auch nach seinem

<sup>48</sup> Vgl. Anm. 73.

<sup>49</sup> Vgl. Anm. 74.

<sup>50</sup> Vgl. Anm. 79-82.

Offensichtlich stehen die im Gutachten gewählten Formulierungen «parochia Tigurina» und «lütpriestery» für die gesamte Institution des Großmünsterstiftes.

Weggang aus Zürich für die Rechte des Großmünsterstiftes eingesetzt; er kannte die Probleme, die sich für die Institution des Großmünsterstiftes durch die Reformation ergeben hatten – insbesondere in Eigentums- und Kompetenzfragen. Wie schon während seiner Zeit in Zürich stellte er nun auch von Basel aus seine juristischen Kenntnisse in den Dienst des Großmünsterstiftes, indem er die Unantastbarkeit von Stiftsgut zu begründen suchte.

#### 4. Karlstadts Wechsel nach Basel

Zu den wenigen Quellen, die über Karlstadts Aufenthalt in Zürich Auskunft geben, gehört auch der Briefwechsel im Zusammenhang mit seiner Berufung nach Basel.<sup>52</sup> Zunächst ist festzustellen, daß Karlstadt, wie er selbst sagt,<sup>53</sup> mehrere Gründe hatte, nach Basel zu wechseln. Abgesehen von der Überlastung durch die Predigtverpflichtungen in Zürich hat ihn gewiß die zu erwartende Lehrtätigkeit nach Basel gezogen. Schon bald, nachdem Bullinger von Myconius gefragt worden war, ob er nicht einen geeigneten Mann für die Unterstützung der Basler Kirche wüßte,<sup>54</sup> hat sich Karlstadt in Basel vorgestellt.<sup>55</sup> Jedoch hat der Zürcher Rat die Berufung Karlstadts nach Basel zuerst abgelehnt. Diese negative Entscheidung des Zürcher Rates am 30. Mai 1534 muß im Zusammenhang mit der Art und Weise des Berufungsverfahrens und den latenten Spannungen zwischen Rat und Großmünsterstift verstanden werden. Als Hauptgrund für die negative Entscheidung des Zürcher Rates muß gesehen werden, daß die Zürcher Pfarrerschaft (und nicht der Rat!) Adressat der Anfrage der Basler gewesen ist, Karlstadt dorthin zu berufen. Nicht ein plötzlicher Meinungswechsel Bullingers hat, wie Barge vermutet, die negative Entscheidung des Rates herbeigeführt, sondern der Rat sah sich durch die stillschweigenden Kontakte in dieser Frage zwischen den Antistites der Basler und der Zürcher Kirche und vor allem durch das offizielle Schreiben der Basler Pfarrer an die

- <sup>52</sup> Zum Wechsel Karlstadts nach Basel sollen zur Darstellung Barges einige Korrekturen und Ergänzungen geboten werden. Zieht man einige von Barge nicht berücksichtigte Quellen heran und korrigiert die Datierung einiger Quellenstücke bzw. die Chronologie der Ereignisse, gelangt man zu einer Einschätzung, die zwar teilweise die Beurteilung Barges bestätigt, andererseits aber darüber hinausgeht, wenn man in dem Hergang der Ereignisse nicht nur den Beweis für Karlstadts persönliche Qualitäten finden will (so der Akzent bei Barge II 455–460).
- 53 Vgl. Karlstadts Brief an Myconius vom 8. Juni 1534 (Barge II 458f., 596f.). Im Folgenden werden nur die nicht von Barge verwendeten Quellen zitiert.
- 54 Beachte, daß der bei *Barge* (II 456 Anm. 154) genannte Brief des Myconius nicht am 20. März, sondern am 20. Mai 1534 geschrieben worden ist.
- 55 Außerdem gab Karlstadt selbst nach der negativen Entscheidung des Zürcher Rates Myconius in einem Brief den entscheidenden Wink, daß nur noch eine Initiative des Basler Rates helfen könnte, was dann auch geschah (vgl. Karlstadts Brief an Myconius vom 30. Mai 1534: Barge II 594f.).

Zürcher Pfarrerschaft übergangen und provoziert. Die Entscheidung des Rates muß zuerst als Vorwurf der Kompetenzüberschreitung an Bullinger gewertet werden bzw. auch an die Basler Pfarrer, da sie sich in der Frage von Karlstadts Berufung nicht an den Rat gewendet hatten. Aus der Sicht des Zürcher Rates wäre es Sache des Basler Rates - und nicht der Pfarrerschaft - gewesen, wegen der Berufung Karlstadts nach Basel anzufragen. Das zeigt der Brief Bullingers an Myconius vom 4. Juni 1534, in dem die negative Entscheidung des Rates mitgeteilt wird. Außerdem zeigt der Brief, daß sich Bullinger mit der Entscheidung des Rates offenbar abgefunden hatte, da sonst kaum zu verstehen ist, daß er lakonisch Einzelheiten der beschlossenen Gehaltserhöhung für Karlstadt mitteilte: «Mich will beduncken, eß habend min herren die rädt ze verdrieß angenommen (ich red alein uß argwhon), daß ein ersammer radt Basel inen nitt, sunder ir unß alein geschryben. Hatt deßhalb Carlstatten nitt wöllen erlouben, sunder imm sin pfrund bessert mit 10 eymer wyn und 10 müt kernen. Vor hatt er 80 gl. alein, daß sy jetzund imm die 20 stuck zu den 80 geschöpfft, daß es 100 worden. Doch wirt ich sunders darvon sust schryben.»<sup>56</sup> Die Gehaltserhöhung für Karlstadt wurde nicht schon am 30. Mai, sondern zwischen dem 2. und 4. Juni 1534 beschlossen. Denn als erste Reaktion auf den negativen Ratsentscheid hatte Karlstadt sofort Myconius geschrieben und u.a. berichtet, daß er Bullinger um Hilfe bei der Verbesserung seines Lebensunterhaltes gebeten habe, wenn man auf seinem Bleiben beharre. Bullinger hatte daraufhin seine Hilfe zugesagt mit der Ankündigung, daß man sogleich darüber beratschlagen wolle.<sup>57</sup> Am 2. Juni 1534 kamen dann die Verordneten des Stifts zusammen; das Protokoll dieser Beratung von der Hand Heinrich Utingers ist erhalten.58 Daraus geht hervor, daß die Beratung der Verordneten des Großmünsterstiftes als Vorbereitung gedacht war für eine Besprechung mit den Pflegern des Stiftes (= Vertreter des Rates), um über Karlstadts Gehaltserhöhung zu beschließen. Dieses muß zwischen dem 2. und 4. Juni 1534 geschehen sein, wie aus dem Brief Bullingers an Myconius vom 4. Juni hervorgeht. Für die Verordneten des Stiftes stand am 2. Juni fest, daß Karlstadt in Zürich bleiben würde. Die Gehaltserhöhung für Karlstadt wurde damit begründet, daß die 80 Gulden jährlich für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreichten. Wie ferner festgestellt wird, hatte der Spitalmeister Karlstadt zustehende Anteile der Pfründe unterschlagen.<sup>59</sup> Im Protokoll wird auch bemerkt, daß Karlstadt künftig in be-

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> HBBW IV, 202<sub>30-36</sub>.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Karlstadts Brief an Myconius am 30. Mai 1534 (Barge II 595): «Ob hoc autem ego D. Bullingero dixi, me hactenus vixisse, ut potuerim, ideoque si vellent me hic manere, auxiliarentur, quo commodius degere queam. Qui respondit, illud ex aequo atque honesto fore, quare protinus coierunt deliberantes de iustiore provisione.»

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. die Edition dieses Protokolls in der Beilage 2.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> In dem Protokoll wird hervorgehoben, daß der für Gehaltsfragen zuständige Chorherr und Verwalter des Studentenamtes, Heinrich Nüscheler, sein Amt korrekt versehen habe, nur sei «zu diser zit bös jn zu ziehen». Die für die Gehaltserhöhung Karlstadts

zug auf seine Arbeit entlastet werden soll, doch werden dazu keine Einzelheiten mitgeteilt.

Daß Karlstadt am Ende doch noch für die Basler Kirche freigestellt wurde, ist auf die Bemühungen von Myconius zurückzuführen, der veranlaßt hatte, daß eine Delegation des Basler Rates in Zürich um Karlstadts Freistellung bat.<sup>60</sup> Der Hergang von Karlstadts Berufung nach Basel zeigt, daß die negative Entscheidung des kleinen Rates am 30. Mai 1534 nur im Zusammenhang mit den Kompetenzansprüchen des Zürcher Rates zu verstehen ist. Am Beispiel von Karlstadts Berufungsverfahren lassen sich die Spannungen zwischen Rat und Pfarrerschaft beim Ringen um die Zuständigkeit in Berufungsfragen erkennen.

Karlstadts Wunsch, nach Basel zu wechseln, läßt sich auf dem Hintergrund der für diesen Beitrag herangezogenen Quellen gut verstehen: Angesichts seiner Stellung als zeitweiliger Vertreter Kaspar Großmanns sah er in der Übernahme einer Professur in Basel bessere Möglichkeiten für seine theologische Arbeit; außerdem sollten sich dadurch auch seine äußeren Lebensverhältnisse verbessern. Immerhin fühlte sich Karlstadt aber auch weiterhin der Zürcher Kirche verbunden, wie sein Briefwechsel mit Bullinger und sein Einsatz für die Rechte des Großmünsterstiftes erkennen lassen.

Beilage 1: Karlstadts Gutachten über die Unantastbarkeit von Stiftsgut

### Beschreibung der Handschrift:

Das Original ist ein Autograph Karlstadts und befindet sich in einem Manuskriptband des Zürcher Staatsarchivs (Signatur: E II 336, 35) $^{61}$ . Die Faltstellen des 20,7 × 29,2 cm großen Blattes zeigen, daß es zu einem kleinen Päckchen (ca. 5 × 3,4 cm) zusammengefaltet worden war; das Blatt wurde als Brief transportiert. In jüngerer Zeit ist die rechte untere Ecke des Blattes abgerissen worden, so daß auf der Vorderseite Textverlust entstanden ist. Der fehlende Text kann sicher rekonstruiert werden mit Hilfe einer alten Fotografie, die bei der Bullingeredition in Zürich deponiert ist.  $^{62}$  Das Foto zeigt auf der Rückseite des

notwendigen Mittel sollen, wenn sich nicht noch eine andere Möglichkeit bietet, aus dem Studentenamt genommen werden. Erwähnt wird Karlstadts Bescheidenheit, daß er trotz seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht geklagt und nichts gefordert habe.

- 60 Alles weitere kann der Darstellung Barges entnommen werden.
- 61 Signaturangabe nach der modernen Numerierung; nach der alten Zählung E II 336.24.
- 62 Diese Fotografie war zugleich die Vorlage für eine Abschrift, die von Traugott Schiess angefertigt worden ist. Eine Kopie dieser Abschrift ist in dem Manuskriptband E II 336 als Beilage enthalten. Eine Abschrift des vollständigen Textes von der Hand Johann Jakob Simlers befindet sich in der Zentralbibliothek Zürich (Signatur: Msc. S 36,137).

abgerissenen Stückes die Notiz von späterer Hand «N° 2». Die Handschrift gehört zu acht Karlstadtautographen, die von unbekannter Hand numeriert und zusammen im Archiv des Antistes der Zürcher Kirche aufbewahrt worden sind.<sup>63</sup> Erst später wurden sie in veränderter Reihenfolge in verschiedene Manuskriptbände des Zürcher Staatsarchivs eingebunden. Angesichts der Schwierigkeiten, das Gutachten Karlstadts zu datieren und einem Adressaten zuzuweisen, verdient der Umstand Beachtung, daß es ursprünglich zusammen mit sieben Briefen Karlstadts an Bullinger aus der Zeit Juli 1534–Januar 1538 aufbewahrt worden ist.<sup>64</sup> Die unbekannte sammelnde und ordnende Hand ist zwar kein Beweis, doch immerhin ein Indiz, das für Bullinger als Adressat spricht.

Bei der Edition des Textes wurden Interpunktion und dementsprechend auch Groß- und Kleinschreibung normalisiert. Die Schreibung von i/j, u/v und e/ae ist der modernen Schreibweise angeglichen worden. Zitate sind kursiv hervorgehoben; der durch die Beschädigung des Originals entstandene Textverlust und Konjekturen werden durch geschweifte Klammern gekennzeichnet. Wo Abkürzungen mehrere Möglichkeiten der Auflösung zulassen, werden sie in runden Klammern aufgelöst.

#### Der Text:

Non reperio dotis neque finitionem neque etymologiam in omni legum multitudine, tametsi soleant subinde cum vocum tum rerum naturas explicare, praesertim inter legum peritos Ulpianus.<sup>65</sup> Neque tamen inficiabor, hoc ipsum mihi forsan accidere, quod tempus ad dispiciendum non satis longum adhibuerim, et quod quaedam obiter atque in locis propemodum alienis edisseruntur.

Illud certum, dotis appellationem ex matrimonio propendere, adeoque nulla dos citra matrimonium esse valet. Hinc Ulpianus ait: *Ubicumque matrimonii nomen non est, nec dos est.* ff.<sup>66</sup> de iure dotium l.<sup>67</sup> dotis appellatio.<sup>68</sup> Adde l. si ego

- 63 Es handelt sich dabei um Briefe Karlstadts an Bullinger aus der Zeit 1534–1538 (in der Reihenfolge der Numerierung: Staatsarchiv Zürich E II 336,31, 32, 34, 38, 37; E II 364,30, 31). Auf dem ersten Brief (vom 14. Juli 1534) findet sich die Bemerkung «Carolostadii. octo».
- 64 Es fällt auf, daß die Korrespondenz gerade aus diesem Zeitraum zusammengeordnet worden ist, nicht dagegen Briefe Karlstadts an Bullinger aus früheren oder späteren Jahren.
- 65 Karlstadt verweist in seinem Gutachten auf Stellen aus den Schriften des Juristen Domitius Ulpianus (2./3. Jh.), die in dem Abschnitt \*De iure dotium der Digesten des Corpus iuris civilis zitiert werden (CorpIurCiv.: D. 23,3; I, 335-342).
- 66 ff. = Digesta.
- 67 l. = lege.
- 68 CorplurCiv.: D. 23,3,3 (I, 335). Mit diesem Zitat und den in den folgenden Anmerkungen genannten Stellen weist Karlstadt darauf hin, daß der Begriff der dos im Eherecht begründet ist. Wichtig sind ihm nicht die geschilderten einzelnen Rechtsfälle,

Seiae § si ego res<sup>69</sup> § dotis.<sup>70</sup> l. stipulationem<sup>71</sup>. Ergo qualitercumque Germanice dicant, sive<sup>72</sup> morgengab<sup>73</sup>, sive widemgut<sup>74</sup>, sive fundation. Necesse sit, ut respectent matrimonium, aut a scopo penitus ab{errent}<sup>75</sup>.

Magnum quiddam hominum voluntas in constituenda dote potest, quod eandem rem potest dotalem, aut donum propter nuptias, aut donum simpliciter, aut venalem et emptam facere. Quemadmodum in nostris etc.

Dos non fit, nisi quispiam aliquid in dotem conferat ff.<sup>76</sup>. Porro pontificii per imitationem dotem vocant proventum ecclesiae donatum.<sup>77</sup> Ideo inter ecclesiam et sacerdotem ecclesiae coniugium comminiscuntur, ecclesiam vocantes sponsam et sacerdotem sponsum. Dotem in ecclesiam conferentes velut in sponsam.

Est et aliud in dote, a quo similitudinem suae dotis faciunt. Nempe quod dos, licet *in bonis mariti sit*<sup>78</sup>, tamen usus fructus dotis tantum est mariti. Proprietas vero *mulieris est*<sup>79</sup> ff. ff. de iure dotium l. dotis fructus<sup>80</sup> l. plerumque §

sondern die Tatsache, daß die Gabe der dos im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, das die Ehe darstellt, gesehen werden muß.

- 69 CorpIurCiv.: D. 23,3,9,1 (I, 335). Geschildert wird hier folgender Fall: Wenn jemand einem anderen vor dessen Eheschließung eine Gabe als dos übergibt, vor der Ehe aber stirbt, entsteht die Frage, ob nicht der Eigentumsanspruch auf den Erben des Verstorbenen (d.h. nicht auf die Eheleute) übergeht. Gerade dieser Fall zeigt und das dürfte Karlstadt hier wichtig gewesen sein –, daß erst durch den Rechtsakt der Eheschließung eine Gabe zur dos wird. Die Frage wird schließlich so beantwortet, daß der Wille des Verstorbenen entscheiden soll: Die Gabe geht in das Eigentum des Ehemannes über, die Frau soll der dos nicht verlustig gehen.
- <sup>70</sup> CorpIurCiv.: D. 23,3,9,2 (I, 335).
- 71 CorpIurCiv.: D. 23,3,21 (İ, 337). Eine Schenkung, die zum Zwecke der dos gegeben wird, wird mit Vollzug der Ehe rechtswirksam (-si nuptiae fuerint secutae-).
- <sup>72</sup> Nach «sive» Streichung eines einzelnen Buchstabens.
- <sup>73</sup> Morgengabe, bezeichnet ursprünglich das Geschenk des Mannes an die Frau am Morgen nach dem Beilager.
- \*wideme\* oder «widem» bezeichnet die Brautgabe (dos), dient aber zugleich auch als Bezeichnung für Grundstücke und Gebäude, die im Falle einer Stiftung an eine Kirche oder ein Kloster fallen. \*widemguot\* ist das zu einem «widem» gehörige Gut (Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Stuttgart 1970, III, 821–823).
- 75 Durch Tintenfleck unleserlich; Konjektur nach einem Vorschlag von Traugott Schiess.
- Karlstadt zitiert nicht, sondern er faßt zusammen, was in den Digesten als selbstverständlich vorausgesetzt wird: Von dos kann nur dann gesprochen werden, wenn jemand irgend etwas als dos beisteuert.
- Offensichtlich bezieht sich Karlstadt auf das kanonische Recht, doch hat er keine bestimmte Stelle angegeben.
- <sup>78</sup> Vgl. Anm. 82.
- <sup>79</sup> Vgl. Anm. 82.
- 80 CorpIurCiv.: D. 23,3,7 (I, 336). Es heißt dort: Dotis fructum ad maritum pertinere aequitas suggerit: cum enim ipse onera matrimonii subeat, aequum est eum etiam fructus percipere... Dem Mann wird das Besitzrecht zugesprochen über den Gewinn, der aus dem Gebrauch der dos hervorgeht, da er die Lasten der Ehe trägt. Karl-

si servi<sup>81</sup> l. si is qui § ibi<sup>82</sup> l. quamvis<sup>83</sup>. Hoc sequuti canones donationes ecclesijs factas, praesertim eas, quibus eriguntur et fundantur<sup>84</sup>, vo{cave}runt dotes, et<sup>85</sup> ecclesias dotari, ad quarum dominium aliorum r{es transie}runt<sup>86</sup>.

Hic standum et immorandum nam pensiculandum, quod si<sup>87</sup> par{ochia, id est} die lütpriestery<sup>88</sup>, dotata est. Huius ergo est proprietas {et dominium rerum}, quas in eam monasterium maius contulit. Neque interer{it, si morgen}gab<sup>89</sup> vocabitur, quia oportet dotis proprietatem esse p{arochiae Tigurinae} aut dotem non esse. Neque magis erit {oratoriorum, ut vocant}, quorum curam parochus gessit, quam rusticorum, quos cur{avit, quod oratorium} istud non est dotatum, sed Tigurina parochia. Si{cut dos uxoris est,} etiamsi ei constituta sit propter liberos.<sup>90</sup>

stadt stellt diesen Rechtsgrundsatz ganz in seinen Argumentationszusammenhang und weicht dadurch vom eigentlichen Duktus des Gesetzes ab. Während Ulpianus den Rechtsanspruch des Bräutigams betonen will, betont Karlstadt den (im Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzten) Fakt, daß die dos nach wie vor der Braut zukommt, wenn eine Ehe aufgelöst wird oder eine Ehe nicht zustande kommt, obwohl die dos bereits übergeben und genutzt worden ist.

- 81 CorpIurCiv.: D. 23,3,10,2 (I, 336). Aus der Vielzahl der Rechtsfälle sucht sich Karlstadt den Sonderfall heraus, wo die «fructus usus» nicht dem Ehemann gebühren: Falls Sklaven, die zur dos gehören, Kinder geboren haben, gehören sie nicht zum Gewinn des Ehemannes. Karlstadt greift gerade diese Stelle heraus, weil sie indirekt die Rechtsansprüche der Frau (bzw. der ecclesia) bestätigen und bekräftigen soll.
- 82 CorpIurCiv.: D. 23,3,56,1 (I, 339). Es heißt dort: «Ibi dos esse debet, ubi onera matrimonii sunt.» Es ist unklar, warum Karlstadt gerade diese Stelle für seine Argumentation anführt, da sie die Rechte des Ehemannes im Auge hat.
- 83 CorpIurCiv.: D. 23,3,75 (I, 341). «Quamvis in bonis mariti dos sit, mulieris tamen est...» Karlstadt zitiert die angegebene Stelle, weil im Gesetz der Anspruch der Frau betont wird. Dagegen übergeht er den im gleichen Gesetz enthaltenen Passus, wo gesagt wird, daß während einer Ehe das Besitzrecht über die dos dem Mann zukommt, wobei der Frau freilich ein Anspruch auf den Nutzen der dos zugestanden wird. Erst bei Auflösung der Ehe tritt der Fall ein, daß die Frau auch einen Anspruch auf das Eigentum der dos hat.
- <sup>84</sup> «et fundantur» ist auf dem linken Rand nachgetragen worden.
- 85 Interlinear über einem durchgestrichenen Wort («et»?).
- 86 Auch hier bezieht sich Karlstadt offenbar auf das kanonische Recht, doch ist keine bestimmte Stelle auszumachen.
- 87 Lesung unsicher.
- 88 Offenbar meint Karlstadt hier das Großmünsterstift Zürich insgesamt, wie es auch die Rede von der «parochia Tigurina» in den folgenden Sätzen nahelegt.
- 89 Der Begriff «Morgengabe» betont den Rechtsanspruch der Braut gemeint ist natürlich die «parochia Tigurina» auf die ihr zugeeignete Gabe. Vgl. Anm. 73.
- Leider erlaubt der vorhergehende Abschnitt keine eindeutigen Rückschlüsse darauf, welcher konkrete Rechtsfall dem Gutachten Karlstadts zugrunde liegt. Man könnte vermuten, daß speziell das Kirchengut einer Filiale des Großmünsterstiftes umstritten ist

Hactenus<sup>91</sup> de dote, de dotis dominio et fructu, iam {de exigenda dote restat.} Dotis exactio constante matrimonio non permitt{itur, praeterquam in aliquibus} caussis, quarum locus non est hic. Huius rei tit{ulus extat talis, soluto} matrimonio quemadmodum dos petatur. {Atqui matrimo}nium inter ecclesiam et sacerdotem, id est p{arochiam et parochum, nondum} est solutum. Non igitur quispiam exigere {dotem valebit. Hic} accedet, quod imperator in autent{ico col(lationibus) 2 et 5 de rebus} ecclesiae non alienandis imperitav{it}<sup>92</sup>.

Neque operarum melior constitutio rumpit coniugium, sed magis confirmat. Sicut neque dos perit, si res eius melioribus mulieri permutantur ff. de iure dotium l. ita constante<sup>93</sup>. Sed constat, operas evangelicas praestare papisticis et id effici plenius, quod voluerunt, qui priores ecclesias instituerunt. Ita ineptire nos cum aliis et loqui oportet.<sup>94</sup> Licet enim unus sit ecclesiae dei sponsus, unus maritus, unum caput.<sup>95</sup> Tamen, si licuit pontifici fingere coniugium inter ecclesias et sacerdotes, certe rectius censebuntur ecclesiarum mariti<sup>96</sup>, qui oves dei pabulo vere divino pascunt, qui sana doctrina medicantur, qui curant et sanant verbo, quam illi, qui traditionibus Christo invisis corruperunt. Ista igitur operarum emendatio et meliorum suggestio nullomodo coniugium dirimit.

Quid autem attinet dicere, quod altaris respectus sit habitus? Hoc iam aliam pactio(nem) habet, nempe contractum praescriptis verbis: Do ut facias. Sed istud non possunt obtrudere nisi qui dotaverunt, nimirum domini maioris mo-

91 Die Wörter, mit denen der neue Absatz ursprünglich beginnen sollte, sind gestrichen worden: «Caeterum post haec».

- <sup>92</sup> Karlstadt zitiert aus dem «Authenticum», einer Sammlung von 134 der Justinianischen Novellen. In der 7. Novelle wird die Veräußerung von Kirchengut verboten [CorplurCiv.: 7. Novelle = collatio II, titulus 1: «Ne res ecclesiasticae alienentur aut permutentur...» (III, 48–63)]. In der 46. Novelle wird der Verkauf von Kirchengrundstücken nur für den Ausnahmefall zugelassen, wenn eine Steuerschuld gegenüber dem Staat nicht eine Schuld gegenüber Privatpersonen! vorliegt. Auf jeden Fall soll vermieden werden, daß der Kirche durch den Verkauf von Kirchengrundstücken Gelder zufließen [46. Novelle = collatio V, titulus 1: «De ecclesiasticarum rerum immobilium alienatione...» (III, 280–282)]. Eigentlich widerspricht dieses Argument der Praxis in Zürich, Häuser des Großmünsterstiftes z. B. zugunsten des Studentenamtes zu verkaufen (vgl. Anm. 36); Karlstadt sieht jedoch den «Austausch» von Gütern gerechtfertigt, wenn sie dadurch einem besseren Zweck dienen (vgl. die folgende Argumentation und Anm. 93).
- 93 CorpIurCiv.: D. 23,3,26 (I, 337). «Ita constante matrimonio permutari dotem posse dicimus, si hoc mulieri utile sit, si ex pecunia in rem aut ex re in pecuniam idque probatum est.» Die Güter oder Gelder, die die dos ausmachen, können eingetauscht werden, wenn dieses für die Frau von Nutzen ist. Karlstadt will mit diesem Argument offensichtlich die erheblichen Veränderungen rechtfertigen, die sich im Zuge der Reformation des Stiftes hinsichtlich des Verwendungszwecks von Pfründen und Klostergut ergaben.
- 94 Vgl. 2 Kor 11,17.
- 95 Vgl. 1 Kor 8,6; Eph 4,6.15; Eph 5,23; Kol 1,18.
- <sup>96</sup> Die Wörter «ecclesiarum mariti» sind am Rand nachgetragen worden.

nasterii. Secundo<sup>97</sup> et hoc facimus et melius facimus. Servimus altari unico, qui Christus est, servientes iis, qui Christi sunt, etc.<sup>98</sup>

Super hoc, si solutum esset matrimonium et interiisset parochia, ad eos rediret dos, qui dotem de suis bonis constituerunt. Atqui ii sunt domini monasterii, si recte literas intellexi. Neque obstat, quod in pago pars censuum reperitur, quia census illi prius fuerunt monasterii et huius sola voluntate venerunt in dotem parochiae.

Neque apparet vel latus pilus, quod<sup>99</sup> tantillum vel stipulati vel pacti sint rustici, cum parochia fundaretur. Quid igitur peteret<sup>100</sup> Profecto non magis, quam si ego res meas alicui darem, et ille post longum eis aliquid emeret, emptum meum facerem, molirer<sup>101</sup>, aut si daret filiae in dotem, mihi {ius(?)}<sup>102</sup> facere{m}<sup>103</sup> repetundae dotis.

Haec festinanter, cum stolidis papistis stolide loquens<sup>104</sup>. Malui autem eruditionem quam obsequium desyderari. Vale bene meque tibi commendatum habe. Tuus A[ndreas] C[arolostadius]

## Beilage 2: Protokoll einer Besprechung der Verordneten des Großmünsterstiftes Zürich am 2. Juni 1534 betreffend Karlstadts Gehalt 105

Als unser herren ein ersamer rät, <sup>106</sup> herr Doctor andreß bodenstein von Carlstat zu furderung Gottes wortz und christenlicher ler hie behalten und nit wellen anderschwohin kommen lassen, wie er sunst <sup>107</sup> gutwillig, minder <sup>108</sup> hie ze ha-

- 97 Lesung unsicher.
- <sup>98</sup> Vor dem Kürzel sind zwei Wörter getilgt worden.
- 99 Nach «quod» ist ein Wort getilgt worden («vel»?).
- Lesung unsicher. Simler konjiziert \*peterent\*. Fragt man nach dem konkreten Anlaß für Karlstadts Gutachten, könnte man aufgrund dieser Stelle vermuten, daß Bauern Ansprüche auf Klostergüter angemeldet haben, die eigentlich dem Großmünsterstift zustehen.
- 101 Über der Zeile nachgetragen.
- 102 Ein Wort fehlt infolge Abriß am Rand des Blattes.
- 103 Ursprünglich «faceret»; der letzte Buchstabe ist durchgestrichen und verlängert worden, so daß die vorgeschlagene Lesart wahrscheinlich ist.
- 104 Vgl. 2 Kor 11,17.
- Original von der Hand Heinrich Utingers: Staatsarchiv Zürich E II 440, 301f. (Nr. 59). Der Text wird hier getreu dem Original wiedergegeben. Abkürzungen werden aufgelöst; die Schreibweise von u/v und i/j sowie die Interpunktion wird der modernen Schreibweise angeglichen.
- 106 Mit der folgenden Bemerkung am Rand weist Utinger auf den zurückliegenden Beschluß des kleinen Rates hin: «Coram s(enatu) Sabba(to) 30 Maij 1534».
- 107 Vor «sunst» ist ein Wort durchgestrichen worden.
- 108 Lesung unsicher.

ben, und gern trulich dienen, dann an anderen orten vil etc. wie er dann bescheiden ist und fast dankbar, und so wir semlichs<sup>109</sup> von unsern herren für gros und nutzlich euch zu uffnung alles guten erkennen und begirlich annemen sollend, und aber guter her doctor ettwas mangels und beschwerden bishar getuldet, und vns nit klagt hat, sunder sunst<sup>110</sup> die erfunden und ermessen, habend wir uns einhelliklich beräten, so vil an uns stät, und mitsampt von<sup>111</sup> unser herren verordneten pflegeren wellen ratschlagen und weg suchen, wie im hilf und schub<sup>112</sup> beschähe<sup>113</sup>, auch ettwas burdinen<sup>114</sup> abnemen, und die mitt anderer arbeit, im wol traglich, ze ersetzen.

Des ersten ist ze ermessen, wie wol er jerlich lxxx gl<sup>115</sup> het, mag<sup>116</sup> er sich, sin wyb und kind damitt nit erhalten, denn er muß darus brot und win kouffen, hat sich doch also stillschwygend gelitten, und niewohin gestellet<sup>117</sup>, sunder er ist ankert<sup>118</sup> und gebetten mitt zusag erlicher besoldung zu Basel etc.

Hierum bedunkt uns billich sin, und nieman mogen mißfallen, so wir im besserung konnind finden, im die selben zu ze fugen.

Er ist angenommen an herr Caspars<sup>119</sup> statt, der zu bern ist, und versicht sin luggen<sup>120</sup>, dar zu solt im die selbig pfrund werden, dess widrend<sup>121</sup> sich unser herren nit. Ir teil uss jrem kornhuß ze geben, aber der spital- [302] meister behalt, und nimpt ettwas in, das im ghorte, und konnend wir nit dar zu kan<sup>122</sup> das er das gebe, so herr Caspars pfrund zughört, weist M.h. nuscheler<sup>123</sup> wol an zu zeigen, und hand doch die rechen herren erkennt, das die pfrund mitt aller zughörd D. Carlst(adt) dienen sölle, das uberig, damitt lxxx gl erfullt werden, git<sup>124</sup> M. h. nuscheler uß sim ampt etc.

Demnach so sond bed amptlut<sup>125</sup>, ettwas M.h. nuschelers ampt, so die ermant wurdind das best ze tun, möcht dem doctor umb brot geholfen werden

```
109 solches.
```

- <sup>110</sup> Vor «sunst» ist ein Wort durchgestrichen worden.
- 111 Das Wort ist über der Zeile nachgetragen worden.
- 112 Unterstützung.
- 113 geschähe.
- Lasten.
- 115 Gulden.
- 116 kann.
- 117 stellen = streben, trachten.
- 118 ist angefragt worden.
- 119 Kaspar Großmann (Megander).
- eigentlich: Lücke; hier: Platz, Stelle.
- 121 widersetzen.
- 122 kommen.
- 123 Der Magister und Chorherr Heinrich Nüscheler verwaltete das Studentenamt und hatte seit Februar 1532 an den Verhandlungen zwischen Stift und den Beauftragten des Rates (den «Pflegern» des Stiftes) als Verordneter des Stiftes teilzunehmen. Er war dabei zuständig für Fragen, die die Güter des Stiftes betrafen (Weisz 88).
- 124 Lesung unsicher.
- 125 Die beiden «Amtleute» sind der «Keller» und der Kammerer des Stiftes.

bis vff Martinj<sup>126</sup>, denn wurd aber weg finden, wie er wurd vernugt<sup>127</sup>, dann er ist so bescheiden und fordert ungern, oder wenig, das nun wir us bescheidenheit und billikeit mussend zimlich und erlich mit im faren, und hettends langist gern getan, wo das vermegen, und der gunst unser herren, als offenbar als jetz gsin werend. Got der wyse sy und sterkis in allem gutem furnemen.

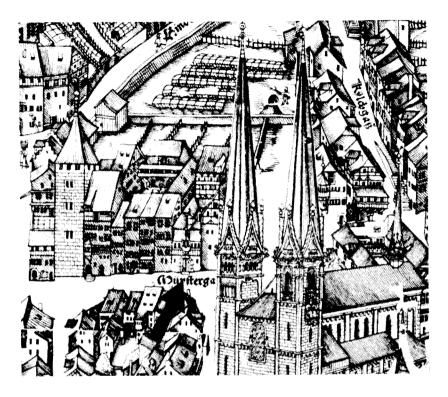
Wister so tut M.h. nuscheler in sim ampt das best, ist aber zu diser zit bös in zu ziehen etc. Nüdtdesterminder beduchte<sup>128</sup> uns fuglich, wir liessend dem doctor x eimer win werden, dann die notturfft erforderts für sich und sin schwangere frowen, und wenn sunst anderschwo her kein hilf jetz zumal mag erlangt werden, mogend wir ettwas geltz von M.h. nuscheler nemen, wie wol die schuler dess wartend zu siner zit, die wil wurds wider ligen etc. Semlichs weltend wir mitt genanten herren pflegeren handlen und beschliessen. Martis 2 Iunii 1534.

Dr. Hans-Peter Hasse, Kurt-Frölich-Str. 5, D-O 8020 Dresden.

<sup>126 10.</sup> November. Gemeint ist offenbar die Erhöhung von Karlstadts Gehalt um 10 Mütt Kernen. Vgl. die Angaben in Bullingers Brief an Myconius vom 4. Juni 1534.

<sup>127</sup> entschädigt, zufriedengestellt.

<sup>128</sup> dünkte.



Karlstadts Wohnhaus in Zürich:

Das Pfründhaus St. Blasien, Münstergasse 2 (das zweite Haus neben der linken Kirchturmspitze des Großmünsters).

Ausschnitt aus: Jos Murer: Stadtansicht von Zürich 1576 (Foto: Baugeschichtliches Archiv Zürich, 17702)